

# Tragende Gründe



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

## **zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des Beschlusses zur Änderung der Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse (QSD-RL): Inkrafttreten**

Vom 20. September 2012

### **Inhalt**

<b>1. Rechtsgrundlage .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Eckpunkte der Entscheidung .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Verfahrensablauf .....</b>	<b>2</b>
<b>4. Beschluss des G-BA .....</b>	<b>2</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Der vorliegende Beschluss ändert seinerseits den vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) am 21. Juni 2012 getroffenen Beschluss zur Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Sicherung der Qualität von Dialyse-Behandlungen nach den §§ 136 und 137 Abs. 1 Nr.1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (QSD-RL).

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Der Beschluss des G-BA vom 21. Juni 2012 sah ein Inkrafttreten der QSD-RL zum 1. Januar 2013 vor.

Die Umsetzung der Richtlinien-Änderung setzt umfangreiche Vorbereitungen voraus, die ohne eine Verlegung des Inkrafttretens-Termins gefährdet wäre. Diese Vorbereitungen betreffen insbesondere die Bestimmung eines neuen Datenanalysten nach § 6 QSD-RL. Dieser ist im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens frühestens zum Ende des 1. Quartals 2012 ermittelbar.

Vor diesem Hintergrund wurden im Unterausschuss Qualitätssicherung verschiedene Optionen zum Vorgehen beraten und eine Verlegung des Inkrafttretens-Termins empfohlen.

Eine Verlegung des Inkrafttretens-Termins lässt auf Basis der bislang erhobenen Qualitätssicherungsdaten nicht erwarten, dass die Qualität der Versorgung von Dialyse-Patientinnen und -Patienten hierdurch beeinträchtigt wird. Die Verlegung des Inkrafttretens-Termins trägt zur Aufrechterhaltung der Kontinuität der Datenerhebung bei und gewährleistet für das Jahr 2013 eine lückenlose Berichterstattung in der Qualitätssicherung Dialyse.

Durch den Beschluss fallen keine Bürokratiekosten (§ 91 Absatz 10 SGB V) an, da es gegenüber dem Beschluss des G-BA vom 21. Juni 2012 zu keiner Änderung von Informationspflichten für Leistungserbringer kommt.

## **3. Verfahrensablauf**

Die vom Plenum des G-BA beauftragte Vorbereitungsgruppe zum Vergabeverfahren Datenanalyst Dialyse befasste sich in ihren Sitzungen am 26. Juni und 3. September mit der Umsetzung des in der QSD-RL festgelegten Datenanalyse-Verfahrens.

Der Unterausschuss Qualitätssicherung erörterte mögliche Handlungsoptionen in seinen Sitzungen am 4. Juli und 5. September 2012 und schlug dem Plenum das hier beschlossene Vorgehen vor. In den beiden Sitzungen des Unterausschusses fanden die Beratungen gemäß § 137 Abs.1 Satz 3 SGB V unter Beteiligung der Bundesärztekammer, des Deutschen Pflegerats und des Verbandes der privaten Krankenversicherung statt. Die Beteiligten trugen das Beratungsergebnis des Unterausschusses zur Änderung des Beschlusses über eine Änderung der QSD-RL mit. Die Patientenvertretung trug das Beratungsergebnis nicht mit.

## **4. Beschluss des G-BA**

Der G-BA hat in seiner Sitzung am 20. September 2012 einstimmig beschlossen, seinen Beschluss vom 21. Juni 2012 über eine Änderung der QSD-RL in Bezug auf das Inkrafttreten zu ändern und als neuen Termin des Inkrafttretens den 1. Juli 2013 festzulegen.

Die Patientenvertretung hat den Beschluss nicht mitgetragen. Die Beteiligten nach § 137 Abs. 1 Satz 3 SGB V (Verband der privaten Krankenversicherung, Bundesärztekammer und Deutsche Pflegerat) haben den Beschluss mitgetragen.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 20. September 2012

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hecken